BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE UNTERVAZ

Das Reglement stützt sich auf die Kant. Verordnung über das Bestattungswesen, von der Regierung erlassen am 14. März 1977.

A. Organisation

Art. 1

Aufsicht

Für die Aufsicht sorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission. In der Kommission sind vertreten:

- der Departementschef der Gemeinde
- je ein Vertreter des protestantischen und des katholischen Kirchgemeindevorstandes für die Belange des jeweiligen Friedhofes.

Die Vertreter der Kirchgemeinden werden von diesen bestimmt. Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.

Art. 2

Aufgaben der Friedhofkommission

- Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe.
- Die Beantragung der notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand.
- Beaufsichtigung des Dienstpersonals für die Friedhöfe.
- Beaufsichtigung der Bereitstellung des Grabes und der Verkehrsregelung während der Bestattung.
- Ausnahmsweise erteilen der Bewilligung zur Bestattung Auswärtiger auf einem Friedhof der Gemeinde gegen Entschädigung.

B. Eigentumsverhältnisse und Unterhalt

Art. 3

Eigentum

Die Friedhöfe sind im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde. Sie werden der politischen Gemeinde für die Benützung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Unterhalt durch politische Gemeinde

- Erweiterungen der Friedhofanlagen.
- Abschnittweise Neugestaltungen, wenn mehrere Gräber abgeräumt werden.
- Unterhalt der Wege, Mauern, Zugänge und Umzäunungen.
- Gratiswasser durch eine Abgabestelle auf dem Friedhof.
- Abfallbeseitigung.
- Schneeräumung zu und auf den Friedhöfen, soweit dies für eine Bestattung nötig ist.

Art. 5

Unterhalt durch die jeweilige Kirchgemeinde

- Pflege der Rasenfläche und Rabatten auf dem Friedhof.
- Unterhalt der verwahrlosten Gräber.
- Betrieb und Unterhalt der Brunnen bei den Kircheingängen.
- Schneeräumung auf dem Friedhof, sofern dies nicht durch eine Bestattung bedingt ist.

C. Bestattungen

Art. 6

Meldung und Vorkehrung

Bei einem Todesfall haben die Hinterbliebenen unverzüglich dem Pfarramt und dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde Anzeige zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie z. B. bei

aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Art. 7

Begräbniszeit

Die Bestattungen erfolgen in der Regel, wenn nicht sanitätspolizeiliche Gründe etwas anderes vorschreiben, um 14.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheiden die Kirchgemeinden.

Art. 8

Recht auf Bestattung

Das Recht auf Bestattung gilt für alle auf Gemeindegebiet Untervaz Verstorbenen und aufgefundenen Leichen.

Grundsätzlich wird jeder auf dem Friedhof seiner Konfession bestattet. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen soll berücksichtigt werden. Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

D. Friedhofordnung

Art. 9

Grabregister

Die Grabregister werden von den Kirchgemeinden geführt.

Art. 10

Gräber

- Grabmal und Grabeinfassung müssen gemäss den Vorschriften der jeweiligen Kirchgemeinde gestaltet werden.
- Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge zugeordnet.

Art. 11

Regelung der Gräber

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Art. 12

Familiengräber

Familiengräber werden nur bei Urnengräbern gestattet oder bei nacheinander verstorbenen Familienmitgliedern.

Art. 13

Abruf von Gräbern

Nach Ablauf einer mind. 20 jährigen Ruhezeit ordnet die Kirchgemeinde abschnittsweise die Abräumung der Gräber an.

Art. 14

Schutz der Friedhöfe

Es ist verboten:

- Grabanlagen zu betreten
- Unberechtigterweise Pflanzen wegzunehmen
- Gräber zu beschädigen
- Friedhöfe zu verunreinigen oder Hunde mitzuführen
- Das Spielen von Kindern und lautes, ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof.

E. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 15

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 2000.– bestraft werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden (Art. 117 ff StPO).

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1983 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Gg. Philipp sig. Hs. Brügger

Vom Sanitätsdepartement Graubünden genehmigt mit Verfügung vom 15. Juni 1983 (Nr. 276):

sig. Regierungsrat Otto Largiadèr